



Coronavirus - Aktuelle Informationen des Hessischen Landkreistages Nr.365 [Chöre und Orchester/Pflegeheime/Zahntechniker]

1 Nachricht

Sauer, Jörg <j.sauer@limburg-weilburg.de>
An: Klaus.Haertle@gmx.de

Di., 12. Mai 2020 um 11:57

Guten Tag Herr Härtle,

unten stehende Mail habe ich heute erhalten; von daher dürfte einer Chorprobe insbesondere im Freien nichts entgegen stehen, wenn auf die einzuhaltenden Abstände geachtet wird und auch vor und nach der Probe die geltenden Hygieneregeln beachtet werden. Ich wünsche Ihnen und dem Chor alles Gute, freuen Sie sich auf das gemeinsame Musizieren, ich kann das nachempfinden.

Herzliche Grüße

Jörg Sauer
Erster Kreisbeigeordneter
Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg
Schiede 43
65549 Limburg

Telefon: 06431 296 219
Telefax: 06431 296 838
E-Mail: j.sauer@limburg-weilburg.de
Internet: www.landkreis-limburg-weilburg.de

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.landkreis-limburg-weilburg.de/>). Wir übersenden diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

Von: Prof. Dr. Jan Hilligardt <Hilligardt@hlt.de>
Gesendet: Dienstag, 12. Mai 2020 08:41

An: Prof. Dr. Jan Hilligardt <Hilligardt@hlt.de>

Betreff: Coronavirus - Aktuelle Informationen des Hessischen Landkreistages Nr.365
[Chöre und Orchester/Pflegeheime/Zahntechniker]

Priorität: Hoch

An alle

Landrätinnen und Landräte

An die Mitglieder

des Gesundheitsausschusses

des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf diesem Wege darf ich Ihnen die folgenden Informationen zukommen lassen.

Auch in den vergangenen Tagen erreichten uns viele Fragen zu den Corona-Verordnungen. Hier eine Auswahl der Antworten:

Proben und Aufführungen von Chören und Orchestern möglich

In Abstimmung mit dem HMSI kann es für mindestens vertretbar gehalten werden, wenn Chöre und Orchester unter Beachtung der sonstigen Vorschriften zu Proben und Aufführungen zusammenkommen.

Zwar ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren Person oder gemeinsam mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Für diverse Lebensbereiche gelten diese Beschränkungen jedoch nicht bzw. mit abweichenden Vorgaben zu der Anzahl der Teilnehmenden. Großzügigere Handhabungen sind nur in Bereichen möglich, in denen Verantwortliche weitergehende Schutzmaßnahmen ergreifen sowie die Einhaltung sicherstellen und überwachen müssen. Dies ist beispielsweise bei Zusammenkünften und Veranstaltungen im Bereich der Kulturangebote (sowohl Veranstaltungen als auch Einrichtungen), aber auch bei der Vereinsarbeit der Fall. Das gemeinsame Proben kann in den Bereich der Kultur sowie unter den Oberbegriff der Vereinsarbeit

eingearbeitet werden, für die einige Lockerungen nach den Anwendungshinweisen gelten. Konkret wird es auf die hygienischen Bedingungen im Einzelfall sowie den Umgang mit der aktuell gestärkten Eigenverantwortlichkeit der lokalen Akteure ankommen. Aktivitäten wie Sprechen und Singen spielen beim Infektionsgeschehen eine besondere Rolle. Lautes Sprechen und Singen sollte aufgrund der verstärkten Tröpfchenbildung, die auch über größere Distanzen verbreitet werden können, vermieden werden. Den Beteiligten sollte also bewusst sein, dass das potentielle Verbreitungsrisiko gerade in dem Kontext besonders hoch sein kann.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Jan Hilligardt

Geschäftsführender Direktor

 cid:image001.png@01D5FBC3.4490C330

 cid:image002.jpg@01D5E7D0.977BE270

Hessischer Landkreistag

Frankfurter Straße 2 | 65189 Wiesbaden

Telefon +49 (611) 1706-16 | Telefax +49 (611) 1706-27 | Mobil +49 (151) 16774526

hilligardt@hlt.de

ACHTUNG: Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.